

GSCHEIDLE UND CLAUSSEN

Schon bald, nachdem das Berufsverbotsverfahren der Bundesregierung gegen Hans Peter bekannt wurde, wurde Protest laut, der schließlich so stark wurde - z.T. auch innerhalb der SPD, daß Gscheidle versuchte, die "ganze Verantwortung" seinem Bundesdisziplinaranwalt zuzuschieben.

Das Ansinnen Gscheidles, sich aus der politischen Verantwortung wegstellen zu wollen, mußte scheitern, denn - und das ist ausreichend belegbar - seine Positionen und die des Bundesdisziplinaranwaltes sind praktisch identisch.

BELEG 1

(Auszug/Abschrift)

DER BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR

Z 11/04.12.20-00/27 G 80 Aug. 1980

Sehr geehrte Frau

...
Soweit sie den Beschluß des SPD-Parteitag 1980 in Essen zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst ansprechen; der auf die Beschlüsse des Parteitag 1978 in Köln Bezug nimmt, ist darauf hinzuweisen, daß die Umsetzung dieser Beschlüsse nach unserer rechtsstaatlichen, demokratischen Verfassung dort ihre Grenzen findet, wo die nicht mit dem geltenden Recht vereinbar sind. Die von der Bundesregierung am 17.01.1979 neu gefaßten Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue (...) enthalten daher nicht uneingeschränkt die vom Parteitag im Dezember 1978 beschlossenen Grundsätze für die Feststellung der Verfassungstreue ...

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrag

Lampe - Helbig

Als weitere Belege liegen uns vor:

- Ein Artikel aus der Zeitschrift "telepost", herausgegeben vom Bundespostministerium
- ein Interview Gscheidles mit der Frankfurter Rundschau vom 7.3.1980
- das Claussen-Interview im Deutschlandmagazin 3/80

Im folgenden stellen wir die Aussagen von Claussen und Gscheidle gegenüber.

BELEG 2

CLAUSSEN

Es liegt auf der Hand, daß in diesem Bereich angesichts der vielfältigen, kontrovers in der Öffentlichkeit diskutierten Auffassungen zur Radikalenfrage für den Dienstvorgesetzten die sachgemäße Handhabung des Disziplinarrechts nicht ganz einfach ist. Hier gegenüber den Verwaltungen aufklärend zu wirken, auf die höchstrichterlichen Entscheidungen hinzuweisen, war in den letzten Jahren ein bedeutsamer Teil meiner Koordinierungstätigkeit.

GSCHEIDLE

Zu den umstrittenen Themen der politischen Diskussion dieser Wochen und Monate gehört die Frage der Beschäftigung von Extremisten im öffentlichen Dienst. Die Vielfalt der zum Teil widersprüchlichen Auffassungen in dieser Frage hat leider nicht nur zur Klärung beigetragen, sondern auch viele Bürger verunsichert. Was ist für die Information der Beschäftigten der Deutschen Bundespost wesentlich und wichtig?

CLAUSSEN

CLAUSSEN: Aus neuerer Zeit liegen Entscheidungen von höchsten Verwaltungsgerichten der Länder vor, in denen eine Mitgliedschaft zumindest dann als relevant angesehen wird, wenn es sich um eine Partei handelt, die ihrer Satzung nach von ihren Mitgliedern Aktivitäten verlangt. Das ist zum Beispiel bei einer Kaderpartei wie der DKP der Fall. Diese kennt nach den Worten eines ihrer Mitglieder in einem Offenen Brief an den Hessischen Ministerpräsidenten Holger Börner keine „Karteileichen“. Folgerichtig hat daher der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem Urteil vom 17. Mai 1977 ausgeführt:

„Freiwillige Mitgliedschaft in der DKP in Kenntnis ihres Programms und ihres Statuts kann wegen der besonderen Mitgliedschaftsbedingungen und -pflichten als eine volle Identifikation mit den wesentlichen – verfassungsfeindlichen – Zielen der DKP ... gewertet werden.“



Hans Rudolf Claussen wurde nach langjähriger disziplinarrechtlicher Praxis 1974 vom FDP-Bundesinnenminister Werner Maihofer zum Bundesdisziplinaranwalt berufen.

Der Bundesdisziplinaranwalt ist eines der Haupt-Angriffsziele der von Verfassungsfeinden und ihren linksliberalen Helfershelfern geführten Kampagne gegen die angeblichen „Berufsverbote“. „Deutschland-Magazin“ sprach mit Hans Rudolf Claussen über sein für die freiheitliche Demokratie lebensnotwendiges Amt.

GSCHEIDLE

Extremisten greifen den Kernbestand unserer Verfassung an und erstreben die Abschaffung der gegebenen Verhältnisse unter z.T. auch prinzipieller Bejahung des Gewalteinsatzes.

Extremisten würden im Falle ihrer Machtergreifung kraft ihrer Grundeinstellung beispielsweise eine legale Opposition nicht dulden können sowie Kritik, Distanz und Gegnerschaft gegen ihre Auffassungen als widernatürlich empfinden.

Es ist unsere deutsche Gründlichkeit, die es uns so schwer macht, mit den praktischen Problemen fertig zu werden.

Schließlich wurde als eine Regel festgelegt, daß die Mitgliedschaft in einer Organisation mit verfassungsfeindlichen Zielen Zweifel an der Verfassungstreue begründet.

Die Grundentscheidung unserer Verfassung ist, daß Feinde der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht in den öffentlichen Dienst gehören. Hierüber besteht bei allen Kontroversen unter den demokratischen Parteien auch kein Streit.

EIN WIDERSPRUCH ?

Die bloße Mitgliedschaft soll für sich allein noch kein Anlaß sein, die Verfassungstreue des Beschäftigten zu verneinen. Aber auch bei einer aktiven Mitgliedschaft ist es erforderlich, erst im Gespräch mit dem Beschäftigten sich ein Bild über die Verfassungstreue zu machen. Zwar ist die aktive Betätigung eines Beschäftigten für eine Partei bzw. Vereinigung mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung ein Indiz für die Verletzung der politischen Treuepflicht. Aber auch dann kommt es auf die Prognose im jeweiligen Einzelfall an. Es ist, wie das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat, ein Urteil über die Persönlichkeit zu treffen. Dabei bleiben „Jugend-sünden“, wie etwa zurückliegende Handlungen und Äußerungen eines jungen Menschen aus der Ausbildungs- und Studienzeit, außer Betracht.

FRANKFURTER RUNDSCHAU:

Vor etwa zwei Jahren haben Sie in einem Interview verkündet: „Ein Beamter, der aktives Mitglied der DKP ist, fliegt raus.“ Ende letzten Jahres wollten Sie das Verfahren gegen den Postbeamten und Kommunisten Meister einstellen, was der Bundesdisziplinaranwalt dann verhinderte. Ist da ein Sinneswandel bei Ihnen zu registrieren und wenn ja, wie kam dieser Meinungsumschwung zustande ?

Ich gehöre zu den Leuten, die ihren Sinn nur wandeln, wenn sie überzeugt werden, und auf diesem Gebiet wurde ich von niemandem bislang überzeugt. Nur das erste ist eine Kurzkomentierung des wesentlichen Inhalts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und der Tatsache, daß diese Bundesregierung in ihrem Verfassungsschutzbericht in ständiger Berichterstattung die Ziele der DKP als verfassungsfeindlich darstellt. Das zweite, das geht nun in die Feinheiten der Differenzierung von Rechtsgüterbewertung. Und da bin ich dafür, daß die Disziplinarkammern sich dieser diffizilen Betrachtung bewußt sein müssen, wenn sie ein Urteil fällen.

CLAUSSEN

DEUTSCHLAND-MAGAZIN: Seit vielen Jahren wird eine bössartige Kampagne gegen die angeblichen „Berufsverbote“ in der Bundesrepublik Deutschland geführt. Mit dem Giftwort „Berufsverbote“ sollen die verfassungs- und freiheitsschützenden Maßnahmen zur Fernhaltung von Verfassungsfeinden aus dem Öffentlichen Dienst diffamiert werden. Wie beurteilen Sie Strategie, Taktik und Erfolgsaussichten dieser Kampagne? Und: Läßt sich der Bundesdisziplinaranwalt Clausen durch diese Kampagne irritieren?

CLAUSSEN: Bei dem Begriff „Berufsverbot“ handelt es sich um ein Schlag- und Reizwort, das – ebenso wie der Begriff „Gesinnungsschnüffelei“ – negative Emotionen wecken soll. Es kann meines Erachtens auch keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Wort im Rahmen einer weitgespannten Kampagne verwandt wird. Ich befürchte fast, daß es „salonfähig“ zu werden beginnt, nachdem es – wie mir scheint – in der Öffentlichkeit, leider auch in den Medien, immer häufiger und völlig unkritisch gebraucht wird. Diese Entwicklung ist zu bedauern. Die gewiß nicht leichte Arbeit meiner Behörde, aber auch der sonstigen Organe der Disziplinarrechtspflege, gerät dadurch ins Zwielficht. Doch können Schlagworte dieser Art keinen Anlaß geben, von den rechtlich gebotenen Maßnahmen abzusehen. Ich lasse mich jedenfalls dadurch in der Erfüllung der mir gesetzlich übertragenen Aufgaben nicht beeinflussen.

GSCHEIDLE

Die politische Bekämpfung des Extremismus hat in unserer Demokratie Vorrang vor administrativen Maßnahmen. Die Auseinandersetzung mit dem Extremismus ist vor allem den gesellschaftlichen Kräften und Gruppen aufgegeben. In diesem Ringen wird man auch Mängel unserer Staats- und Gesellschaftsordnung erkennen und zugeben müssen. Unumgänglich aber ist es, unseren Staatsdienst vor Extremisten zu schützen. Die intensive Diskussion in den vergangenen Wochen und Monaten würde falsch verstanden, wenn man daraus den Schluß zöge, daß der öffentliche Dienst in Zukunft auch eine Beschäftigung von Extremisten zuließe. Wer in diesem Zusammenhang das politische Reizwort „Berufsverbote“ gebraucht, will offensichtlich nur politische Emotionen wecken. Die Verfassung und das Bundesbeamtengesetz statuieren kein Berufsverbot. Aber: Wer diesem Staat dienen will, darf nicht den Kernbestand unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekämpfen.

OHNE KOMMENTAR

Meinungsverschiedenheiten

(Nr. 48/1979, Radikalerlaß)

Der SPIEGEL wird meiner Position in der Frage des Extremistenerlasses nicht gerecht, weil er auf meine Meinungsverschiedenheiten mit dem Bundesdisziplinaranwalt nicht eingeht. Tatsächlich habe ich in einer Reihe von Fällen nach der Durchführung von Vorermittlungen beziehungsweise Untersuchungsverfahren insbesondere auch unter Berücksichtigung der subjektiven Wertung Verfahren eingestellt.

Bei einem bereits eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahren habe ich dem Bundesdisziplinaranwalt die Einstellung des Verfahrens angekündigt, weil sich nach meiner Auffassung nicht hat nachweisen lassen, daß der betroffene Beamte trotz Kandidatur und Wahrnehmung von Funktionen aktiv die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpft.

Im übrigen ist meine Position am besten aus einem Schreiben zu erkennen, das ich im Rahmen eines Disziplinarverfahrens an die zuständige Bundesdisziplinarkammer gerichtet habe. Darin heißt es unter anderem:

„Mit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 ist eine

Automatik oder Regelvermutung in dem Sinne, daß die bloße Mitgliedschaft in einer Partei, die Ziele der in Artikel 21 Abs. 2 Grundgesetz dargestellten Art verfolgt, in der Regel Zweifel daran begründet, ob der Betroffene jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird, nicht vereinbar. Die Mitgliedschaft in einer solchen Partei kann für das prognostische Urteil über die Persönlichkeit des Betroffenen relevant sein, sie muß es aber nicht.

Die Beurteilung kann nur den Einzelfall im Auge haben und muß sich jeweils auf eine von Fall zu Fall wechselnde Vielzahl von Elementen und deren Bewertung gründen. Eines dieser Einzelelemente kann auch die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung oder Partei sein, ohne daß diesem Element Vorrang vor anderen Einzelumständen zukommt. Dies muß sinngemäß auch für die Wahrnehmung in den Gesetzen gesicherter staatsbürgerlicher Rechte, wie etwa der Kandidatur zu öffentlichen Wahlmandaten gelten.

Bei förmlichen Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst ist zu beachten, daß nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zum Tatbestand der Treuepflichtverletzung ein Minimum an Gewicht und Evidenz der Pflichtverletzung gehört.“

Bonn

Kurt Gscheidle
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen



Gscheidle

Spiegel 49/79